

BStGer BV.2009.29 vom 15. Juli 2009

Bundesstrafgericht, 2009-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2009.29

FR: TPF BV.2009.29 du 15 juillet 2009

IT: TPF BV.2009.29 del 15 luglio 2009

Regeste

Rechtshilfe (Art. 30 Abs. 5 VStrR)

Erwägungen

E. 8

Juli 2009 sich über die Vorgehensweise der EZV wunderte und aus- führte, dass sie die Akteneinsicht bloss verweigert habe, weil sie davon ausgegangen sei, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Übertretung handle (act. 5);

- die Steuerverwaltung des Kantons Bern vom heutigen Kenntnisstand des Sachverhalts ausgehend ausführte, dass dem Gesuch der EZV betreffend die Gewährung um Einsicht bzw. Edition der Steuerakten von A. und der

- 3 -

B. GmbH für die letzten fünf Steuerperioden nichts entgegenstehe (act. 5);

- das Verfahren somit gegenstandslos geworden und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten verlegt werden (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.